

§ 2

(1) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold werden ausgezeichnet:

Überragende Verdienste im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, sowie bahnbrechende Leistungen, die zu einer erheblichen Förderung der Volkswirtschaft, Wissenschaft oder Kunst geführt haben.

(2) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber werden ausgezeichnet:

Außerordentliche Verdienste im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik sowie besondere Leistungen in der Produktion, bei wissenschaftlicher und "künstlerischer Tätigkeit."

(3) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze werden ausgezeichnet:

Hervorragende Leistungen im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere durch Leistungen in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Handel, im Verkehr oder auf kulturellem Gebiet.

§ 3

1) Der Vaterländische Verdienstorden wird verliehen an Einzelpersonen und Personenkollektive ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit sowie an Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode des Auszuzeichnenden vorgenommen werden.

§ 4

(1) Vorschläge für die Verleihung werden beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, der sie dem Ministerrat unterbreitet.

(2) Jeder Vorschlag ist vom Einreicher eingehend zu begründen.

(3) Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen hat bei jedem Vorschlag gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens ist die Gewährung eines Ehrengeldes verbunden. Das Ehrengeld beträgt jährlich:

Vaterländischer Verdienstorden in Gold 1000 DM,
Vaterländischer Verdienstorden in Silber • 500 DM,
Vaterländischer Verdienstorden in Bronze 250 DM.

Das Ehrengeld unterliegt keiner Besteuerung.

(2) Dem Ausgezeichneten können Vergünstigungen anderer Art gewährt werden, wie Freifahrten im örtlichen Nahverkehr, bevorzugte Versorgung mit Wohnraum u. a.

§ 6

(1) Über die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung
überragender Verdienste (oder: bahnbrechender
Leistungen) B
oder
außerordentlicher Verdienste (oder: besonderer
Leistungen)
oder
hervorragender Leistungen.....*

wird

der Vaterländische Verdienstorden

in

verliehen.

§ 7

(1) Der Vaterländische Verdienstorden ist ein zehnzackiger Stern aus Metall von 6 cm Durchmesser mit fünf spitzwinkligen und fünf stumpfwinkligen Zacken. Die spitzwinkligen Zacken sind fünffach, die stumpfwinkligen siebenfach gerieft. In der Mitte des Sterns ist ein kreisrunder Schild von 2 cm Durchmesser in rotem Email mit schmaler grüner Einfassung auf* gelegt. Im Schild ist in erhabener Metallprägung das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik an« gebracht. Der Orden ist am Band durch ein 3 cm langes Metallkettchen befestigt, dessen Glieder Eichenlaub darstellen.

(2) Das Metall des Ordenssterns, des Emblems und des Kettchens ist je nach der Ordensstufe Gold, Silber oder Bronze.

(3) Der Orden wird am quergestreiften schwarzrot« goldenen Band getragen.

§ 8

(1) Der Vaterländische Verdienstorden oder die Ordensspange wird auf der linken Brustseite getragen!

(2) Betriebe, Institutionen und Organisationen, die mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichnet sind, können eine Darstellung des Ordens mit ihrem Symbol oder ihrer Fahne verbinden.

(3) Das Tragen des Vaterländischen Verdienstordens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer, eines Bezirks« tages oder Kreistages, bei Staatsakten und Festver« anstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mali zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

§ 9

Jede Auszeichnung mit dem Vaterländischen Ver« dienstorden in Gold ist im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.,

§ 10

Kommt dem Ausgezeichneten der Vaterländische Verdienstorden- abhanden, so kann ihm gegen Wert« erstattung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden,

Berlin, den 22. April 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Grote wohl
Ministerpräsident